

Vertrauliche Geburt

Schwanger unter Pseudonym

Zum 1. Mai 2014 sind zahlreiche Vorschriften unter dem Namen „Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“ in Kraft getreten. Schaffen sie mehr Klarheit in einem schwierigen Rechtsgebiet?

> Patricia Morgenthal

Wenn sich die Schwangere für eine vertrauliche Geburt entscheidet, nimmt sie ein Pseudonym an und wählt, wenn sie möchte, auch einen männlichen und einen weiblichen Vornamen für das Kind aus.

Zum 1. Mai 2014 sind zahlreiche Vorschriften mit dem sperrigen Namen „Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“ in Kraft getreten, die verhindern sollen, dass Geburten heimlich und ohne Betreuung stattfinden, oder verzweifelte Mütter das Neugeborene aussetzen oder gar töten. Zuvor bewegten sich Babyklappen und anonyme Geburten in einer rechtlichen Grauzone. Aus ethischer ebenso wie aus sozialpolitischer Perspektive wurden diese Institutionen immer wieder in Frage gestellt. Zum einen, weil sie das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft und auf die Beziehung zu seinen Eltern verletzen. Zum anderen, weil die Erfahrungen nahelegten, dass die Frauen, die ihre Babys töten oder aussetzen, von dem Angebot nicht erreicht werden (Höynck 2014). Seit der Einrichtung von anonymen Abgabemöglichkeiten ist die Zahl der Tötungen und Aussetzungen nicht zurückgegangen (Deutscher Ethikrat 2009).

Mit den gesetzlichen Regelungen zur „vertraulichen Geburt“ wurde Rechtssicherheit auch für Geburtshelferinnen und Geburtshelfer geschaffen.

Zuvor war auch die Kostenfrage für Hebammen gänzlich ungeklärt, denn nur mit einer gültigen Krankenversicherungskarte, deren Vorlage die Aufgabe der Anonymität zur Folge gehabt hätte, wäre sie berechtigt gewesen, gegenüber der Krankenkasse abzurechnen. Auch beispielsweise bei Leistungen für Asylbewerberinnen, deren Kostenträger die jeweiligen Sozialbehörden sind, hätte die Frau persönliche Angaben machen müssen, so wie auch bei Privatversicherten, um die Abrechnung sicherzustellen. Die Gebühren entsprechen den üblichen Sätzen für gesetzlich Versicherte. Die entsprechenden Rechnungen sind formlos, das heißt ohne gesondertes Formular, unter Mitteilung des Pseudonyms der Mutter an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), Referat 103 in 50964 Köln zu richten. Dort wird die Rechnung bearbeitet und die Gebühren werden ausgezahlt.

Der Idealfall sieht nun so aus, dass sich eine Schwangere nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz an eine anerkannte Beratungsstelle wendet mit dem Ansinnen, eine vertrauliche Geburt durchzuführen und ihr Kind zur Adoption freizugeben.

Die Autorin

Patricia Morgenthal ist Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei in Unna. Sie ist Justiziarin des Bundes freiberuflicher Hebammen Deutschlands (BfHD) e.V. und berät bundesweit auch verbandsunabhängig.
Kontakt: info@ra-morgenthal.de

Es gibt eine kostenfreie Rufnummer (T. 0800 4040020) und auch die Homepage www.geburt-vertraulich.de, die rund um die Uhr die Verfügbarkeit des Beratungsangebotes sicherstellen.

Ergebnisoffene Erstberatung

Ungeachtet dessen ist es weiterhin denkbar, dass sich eine Schwangere, möglicherweise aus Unkenntnis oder Angst, zunächst an eine Hebamme wendet. In diesem Fall hat dann die Hebamme die Pflicht, möglichst schnell eine ortsnahe Beratungsstelle zu informieren. Dazu heißt es im Gesetz: „Die Schwangere darf nicht zur Annahme der Beratung gedrängt werden.“ Entsprechend sollte die Hebamme die Entscheidung der Frau akzeptieren. Ob die Schwangere vorab informiert werden

muss, dass die Beratungsstelle informiert wird, ist nicht geklärt. Das Gesetz spricht von einer „unverzöglichen“ Information.

Auch nach der Geburt ist eine Beratung durch die Beratungsstelle anzubieten, wenn dies vorher nicht möglich gewesen ist, beispielsweise wenn sich die Schwangere kurz vor der Geburt direkt an die Hebamme, ein Geburtshaus oder eine Klinik gewandt hat.

Auf jeden Fall soll die Beratung ergebnisoffen und frei von jeder Bevormundung sein. Nach der gesetzlichen Zielrichtung sollen der Schwangeren Wege zur Aufgabe ihrer Anonymität sowie zu einem gemeinsamen Leben mit dem Kind aufgezeigt werden. Die Schwangere soll über die Möglichkeit der vertraulichen Geburt erst informiert werden, wenn sie, trotz der ergebnisoffenen Erstberatung, an ihren Plänen zur Adoptionsfreigabe festhält.

Aufnahme eines Pseudonyms

Wenn sich die Schwangere dann für eine vertrauliche Geburt entscheidet, nimmt sie ein Pseudonym an, das aus einem fiktiven Vor- und Familiennamen besteht, und wählt, wenn sie möchte, auch einen männlichen und einen weiblichen Vornamen für das Kind aus, den das Standesamt in der Regel auch beurkunden wird. Die Beratungsstelle vermerkt die richtigen Personalien der Schwangeren. Diese werden in einem Umschlag verschlossen dem BAFzA in Köln zugeleitet. Diesen Herkunftsnachweis kann das Kind im Regelfall mit 16 Jahren einsehen.

Lehnt die Frau eine Beratung ab, muss sie in Kauf nehmen, dass sie nicht umfassend über die mit der vertraulichen Geburten, insbesondere mit der Adoption, verbundenen Rechtsfragen informiert wird. Die Hebamme wird dies nicht leisten können und muss dies auch nicht. Gleichwohl ist der Mutter laut Gesetz „auch nach der Geburt des Kindes Beratung anzubieten“.

Nach der Beratung und Aufnahme des Pseudonyms wird die Schwangere von der Beratungsstelle an ein Krankenhaus, Geburtshaus oder eine Hebamme vermittelt. Auch die gewählten Vornamen für das Kind werden weitergeben. Außerdem wird das zuständige Jugendamt über den voraussichtlichen Geburtstermin und das Pseudonym unterrichtet.

Nach der Geburt

Bei einer Klinikgeburt teilt die Klinikleitung, bei einer außerklinischen Geburt die Hebamme oder die Leitung des Geburtshauses der zuständigen Beratungsstelle das Geburtsdatum und den Geburtsort mit. Diese Daten werden dem

zuständigen Standesamt gemeldet mit dem Hinweis, dass es sich um eine vertrauliche Geburt handelt. Dadurch kann das Standesamt eine Geburtsurkunde ausstellen, die sie unter dem Pseudonym der Mutter an das BAFzA weiterleitet.

Einige Fragen bleiben indes für die an der Geburt beteiligte Hebamme wie auch die übrigen beteiligten Stellen, wie Beratungsstelle und Jugendamt offen. Anlass ist die Tatsache, dass bei Durchführung einer vertraulichen Geburt unter Wahrung der Anonymität die elterliche Sorge der Frau ruht, wie es das Gesetz vorschreibt. Entscheidet sich die Mutter nachträglich, ihre Anonymität aufzugeben, lebt ihre elterliche Sorge erst wieder auf, wenn sie gegenüber dem zuständigen Familiengericht die erforderlichen Personenstandsdaten angibt.

Weil die Frau mit ihrer Entscheidung zur vertraulichen Geburt das Kind zur Adoption freigegeben hat, darf es mangels Sorgeberechtigung der Mutter auch nicht bei ihr verbleiben. Deswegen müsste, soweit die zuständige und zur Verschwiegenheit verpflichtete Schwangerschaftsberatungsstelle nicht erreichbar ist, beispielsweise bei einer Hausgeburt oder Geburtshausgeburt an einem Wochenende oder des nachts, der Jugendhilfedienst des zuständigen Jugendamtes informiert werden. Von dort erfolgt dann eine sogenannte „Inobhutnahme“ mit einer Verbringung in eine Bereitschaftspflegefamilie oder in die bereits ausgesuchte Adoptionspflegefamilie. Jedoch könnte durch die Abholung durch MitarbeiterInnen des Jugendamtes bei einer Hausgeburt die Vertraulichkeit nicht mehr gewährleistet sein. Hier müssen noch im Detail mit allen Beteiligten verlässliche Vorgehensweisen verabredet werden, die beispielsweise auch die Fragen der Beibehaltung der Vertraulichkeit im Hinblick auf einen Transport durch die Hebamme zur Pflegefamilie und damit verbundene Versicherung und Kostentragung regeln.

Nicht geklärt ist bisher auch die Frage, was passiert, wenn sich unmittelbar nach der Geburt die Frau spontan entscheidet, das Kind zu behalten. Streng genommen dürfte ein Verbleib bei der Mutter ebenfalls wiederum mangels Sorgeberechtigung ausscheiden. Auch für einen solchen Fall wäre es wichtig, dass die Hebamme unverzüglich einen Ansprechpartner beim zuständigen Jugendamt hat, der im Rahmen der vorläufigen Sorgeberechtigung dann die den Aufenthalt des Neugeborenen betreffende Entscheidung treffen kann.

Urteil des Bundesgerichtshofs

Weder der Auskunftsanspruch des Kindes noch seine Geltendmachung setzten ein bestimmtes Mindestalter des Kindes voraus, urteilte der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 28. Februar 2015 (Az.: XII ZR 201/13) und hob damit eine Entscheidung der Vorinstanz auf, wonach ein Auskunftsanspruch erst ab dem 16. Lebensjahr bestehe. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) hat dieses Gerichtsurteil jedoch keine Auswirkung auf die praktische Umsetzung der Regelungen zur vertraulichen Geburt, wonach Auskunft über die eigene Herkunft ab dem 16. Lebensjahr verlangt werden kann. Auf eine entsprechende Anfrage des Bundes freiberuflicher Hebammen Deutschlands (BfHD) e.V. teilte das BMFSJ mit: „Nach sorgfältigem Studium der Urteilsbegründung ist es unzweifelhaft, dass Auswirkungen der Entscheidung auf das gesetzlich geregelte Verfahren der vertraulichen Geburt nicht zu erwarten sind. Insoweit hat der BGH in seiner Urteilsbegründung ausgeführt, dass eine Vergleichbarkeit der jeweiligen Sachverhalte und damit eine Übertragbarkeit nicht gegeben ist.“
Patricia Morgenthal

Handlungsabläufe abstimmen

Die genannten Beispiele zeigen, dass es unbedingt geboten ist, die sich aus der Praxis ergebenden Handlungsabläufe mit allen Beteiligten vorab abzustimmen. Denn rechtlich ist das Neugeborene nach seiner Geburt nicht bei einer Person, die dessen Personensorge ausübt und über dessen Aufenthalt bestimmen kann. Es bleibt abzuwarten, wie sich die neuen rechtlichen Regelungen in der Rechtspraxis auswirken. Alle Beteiligten wie Beratungsstellen, Kliniken, Jugendämter und Hebammen, sind zurzeit dabei, für die Praxis taugliche Abläufe zu entwickeln. ○

Literatur

Deutscher Ethikrat: Das Problem der anonymen Kindesabgabe. Stellungnahme. 26. November <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahme-das-problem-der-anonymen-kinde-abgabe.pdf> (letzter Zugriff: 26.7.2014) (2009)
Höynck, Th.; Zähringer, M.; Behnsen, U.: Neonatizid. Expertise im Rahmen des Projekts Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland. Fallzahlen, Angebote, Kontexte. www.dji.de/Projekt_Babyklappen/Berichte/Expertise_Neonatizi.pdf. Zitiert nach Prof. Dr. Tobias Helms. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht. 61. Jahrgang, Heft 8, 15. April, Seite 609-610. (2014)